

Institutionelles Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde Sankt Martin

Verhaltenskodex für kirchenmusikalische Tätigkeiten

Der nachfolgend beschriebene Verhaltenskodex soll Grundlage unserer Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in der kirchenmusikalischen Arbeit sein, d.h. in unseren Chören (Kirchenchor Sankt Martin Flerzheim; Schola Gregoriana, Kammerchor, Projektchöre, Cantalena, Kantorengruppe, Pfarr-Cäcilien-Chor St Ägidius Oberdrees, Ensembles, Cantiamo, Chor der Pfarrei, Kinderchor, S. MarTeens,..), Musikstunden, Begleitung von Kinder- und Jugendgruppen bei Messen etc. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung – im Verbund mit anderen Maßnahmen – ist, dass sich bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zum obersten Ziel hat, deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert, und die von Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt ist.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen pflegen wir einen respektvollen Umgang miteinander und schaffen ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Beziehungsgestaltung zwischen den Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen und den Mitarbeitern dient ausschließlich der kirchenmusikalischen Arbeit, der Gesangsausbildung und dem gemeinsamen Singen im Chor.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Chorproben, Proben in kleineren Gruppen sowie Einzelproben und –stunden finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Es darf keine Geheimnisse zwischen Erwachsenen und Minderjährigen geben.
- Übungen und Spiele werden so gestaltet, dass diese den Minderjährigen keine Angst machen und Grenzen nicht überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen thematisiert werden.
- In einer Gruppe werden einzelne Kinder und Jugendliche nicht bevorzugt oder benachteiligt. Wenn im Einzelfall ein Kind oder ein Jugendlicher besonders gewürdigt wird, soll das nur in einem pädagogischen, auch für Außenstehende nachvollziehbaren Rahmen erfolgen.

Sprache und Wortwahl

Die Interaktion und Kommunikation in unserer kirchenmusikalischen Arbeit ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und ist den Bedürfnissen und dem Alter der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen angepasst.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Die Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen werden grundsätzlich mit ihrem Vor- oder Nachnamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z. B. Kathi statt Katharina).
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation mit den Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen verwenden die Chorleiter bzw. Organisten sexualisierte Sprache oder machen derlei Anspielungen unter sich oder mit bzw. gegenüber den Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen.
- Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen.
- Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.
- Es wird darauf geachtet, wie die Kinder und Jugendlichen untereinander kommunizieren, und versucht, die Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache, von Kraftausdrücken etc. im Rahmen der Möglichkeiten zu unterbinden.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen kommen beim kirchenmusikalischen Unterrichten in Ausnahmefällen vor allem im Bereich der Stimmbildung vor. Sie sind nötig, um Fehlhaltungen aufzuzeigen, oder dienen der Demonstration von Stimm- und Atemtechniken. Annäherungen und Körperkontakte sind jedoch nur bei freier und erklärter Zustimmung des Kindes, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen erlaubt. Der Wille (auch die Ablehnung) des Kindes, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen wird ausnahmslos respektiert.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung – insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe – sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel einzusetzen und nur zur Dauer und zum o. a. musikpädagogischen Zweck oder zwecks einer Versorgung, wie z. B. Erste Hilfe, Trost, Ermutigung (z. B. Schulterklopfen), erlaubt.
- Körperliche Nähe muss stets und zu jeder Zeit den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Deshalb werden – abgesehen von Kleinigkeiten wie einem spendierten Eis vor Ferienbeginn an die Gruppe und nie nur an einzelne Kinder – keine Geschenke oder Belohnungen an die Kindern verteilt und grundsätzlich keine Geschenke der Kinder von den Chorleitern bzw. Organisten angenommen, es sei denn, sie kommen der Chorgemeinschaft zu gute.

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen der Mitarbeiter zur Sicherstellung der kirchenmusikalischen Arbeit dürfen auch gegenüber Kindern und Jugendlichen niemals ohne begründeten Anlass erfolgen. Sie müssen angemessen sein und dürfen nie entwürdigen, herabwürdigen, bloßstellen oder einschüchtern. Sie sollen in direktem Bezug zu dem die Arbeit störenden Fehlverhalten stehen und nachvollziehbar sein. Die Maßnahmen müssen in angemessener Weise verständlich gemacht werden.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- In der kirchenmusikalischen Arbeit, insbesondere bei den Proben, ist bei Ordnungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Beachtung der Intimsphäre, insbesondere auf Chorfahrten

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. In diesem Zusammenhang stellen in den Chören das Umkleiden im Rahmen der Aufführung eines Kindermusicals und Veranstaltungen mit Übernachtungen (z. B. Chorfahrten und Probewochenenden) eine besondere Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen wie der schutzbedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Die Privatsphäre der Heranwachsenden wird zu jeder Zeit geachtet.
- Besonders dort, wo Kinder und Jugendliche sich umkleiden (oder entblößen), achten wir darauf, dass ihnen ein geschützter Raum zur Verfügung steht. Für die Betreuung soll ihnen ggf. ein gleichgeschlechtlicher, erwachsener Helfer zur Seite stehen.
- Übernachtungen finden in geschlechtergetrennten Räumen statt. Leiter und Teilnehmer schlafen ebenfalls getrennt. Sollte es auf Fahrten zu Abweichungen von den oben genannten Regeln kommen, wird dies vorher mit den Erziehungsberechtigten abgeklärt.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen ist nicht erlaubt.
- Sanitäreinrichtungen und Umkleiden stehen grundsätzlich räumlich oder zeitlich für Geschlechtergruppen getrennt zur Verfügung.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

In der kirchenmusikalischen Arbeit beschränkt sich der Einsatz von Medien auf die Bereitstellung von akustischem Material zur Einübung von Musikstücken, auf die Erstellung und die Veröffentlichung von Fotos und Tonmaterial sowie auf die Kommunikation mit den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten über E-Mail, nicht jedoch über WhatsApp-Gruppen.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Die Kommunikation über die sozialen Netzwerke hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.
- Bei der Erstellung von Bild- und Tonmaterial werden die gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen beachtet.
- Werden Fotos o. ä. in den Medien der Gemeinde veröffentlicht, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Chormitglieder und der Eltern vorliegen.
- Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Mit den persönlichen Daten der Kinder, Jugendlichen sowie (schutzbedürftigen) Erwachsenen wird nach den Regeln des Datenschutzes umgegangen.